

## § 40 BOA (Brandenburg) — Einteilung und Beschaffenheit der Fahrzeuge

Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Fahrzeuge im Sinne dieser Anordnung sind Schienenfahrzeuge und solche Fahrzeuge, die mittels Hilfseinrichtungen auf Gleisen fahren können (Mehrzweckfahrzeuge).
- (2) Beim Bau der Fahrzeuge und bei ihrer Verwendung im Betriebsdienst wird im Sinne dieser Anordnung zwischen Regelfahrzeugen und Nebenfahrzeugen unterschieden.
- (3) Triebfahrzeuge und Wagen sind Regelfahrzeuge. Alle übrigen Fahrzeuge sind Nebenfahrzeuge.
- (4) Triebfahrzeuge werden eingeteilt in  
Dieseltriebfahrzeuge,  
Elektrotriebfahrzeuge,  
Dampfspeicherlokomotiven,  
Dampflokomotiven.
- (5) Wagen werden eingeteilt in  
Wagen, die in Züge eingestellt oder im Rangierbetrieb mit einer Geschwindigkeit über 20 km/h  
Wagen, die nur im Rangierbetrieb mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h eingesetzt werden.
- (6) Nebenfahrzeuge werden eingeteilt in  
Nebenfahrzeuge mit Fahrtrieb,  
Nebenfahrzeuge ohne Fahrtrieb.
- (7) Alle Fahrzeuge müssen so gebaut und instandgehalten werden, daß sie mit der größten für sie zugelassenen Geschwindigkeit betriebssicher bewegt werden können.
- (8) Regelfahrzeuge müssen den Bestimmungen dieses Abschnittes entsprechen. Nebenfahrzeuge brauchen diesen Bestimmungen nur soweit zu entsprechen, wie es für den Zweck, dem sie dienen sollen, und für die betriebsdienstliche Behandlung erforderlich ist.
- (9) Fahrzeuge mit Fahrtrieb sind in der Regel direkt zu bedienen. Für die indirekte Bedienung von Fahrzeugen mit Fahrtrieb gelten spezielle Bestimmungen, die von der Staatlichen Bahnaufsicht gesondert herausgegeben werden.
- (10) Fahrzeuge mit Fahrtrieb, die wahlweise direkt bzw. indirekt bedient

werden können, sind gemäß Abs. 2 einzuordnen. Fahrzeuge mit Fahrtrieb, die nur indirekt bedient werden können, gelten als Nebenfahrzeuge mit Fahrtrieb.

(11) Fahrzeuge, die auf Gleise der Deutschen Reichsbahn übergehen sollen, müssen den hierfür geltenden Bestimmungen der Deutschen Reichsbahn entsprechen. Die Genehmigung erteilt die zuständige Reichsbahndirektion.

(12) Wenn Fahrzeuge der Werkbahnen bzw. von abgegrenzten Produktionsbereichen auch auf Anschlußbahnen übergehen sollen, müssen sie dieser Anordnung entsprechen. Der Betreiber hat hierfür den Nachweis zu erbringen. Der Anschließer hat die entsprechenden Fahrzeuge in einer Aufstellung zu erfassen und die Einhaltung zu kontrollieren. Die Fahrzeuge müssen auf beiden Seiten die Anschrift tragen "Auf Anschlußbahnen zugelassen".

Zitiervorschlag: § 40 BOA (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BOA/40>